

Vorblatt

Problem:

Die Sonderbestimmungen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 stellen auf die Rechtslage des Jahres 1995 ab. Zu diesem Zeitpunkt waren im Eisenbahngesetz geringfügige Baumaßnahmen nur im Einzelfall und nur unter eingeschränkten Voraussetzungen genehmigungsfrei. Die Sonderbestimmungen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 stellen auf diese Rahmenbedingungen ab.

Auf Grund der neuen Eisenbahngesetzgebung (geänderte Regelungen für Genehmigungsfreistellungen, neue Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Sicherheitsstandards zum Schutz der Arbeitnehmer im Eisenbahnbereich) wurden die Sonderbestimmungen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 obsolet und können daher entfallen.

Lösung:

Entfall der Sonderbestimmungen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entfall der nicht mehr aktuellen Sonderbestimmungen kann keine finanzielle Belastung erfolgen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der beabsichtigten Regelung stehen Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht entgegen.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Die Sonderbestimmungen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 stellen auf die Rechtslage des Jahres 1995 ab. Zu diesem Zeitpunkt waren im Eisenbahngesetz geringfügige Baumaßnahmen nur im Einzelfall und nur unter eingeschränkten Voraussetzungen genehmigungsfrei und Sonderbestimmungen für diesen Bereich daher gerechtfertigt. Die Sonderbestimmungen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 stellen auf diese Rahmenbedingungen ab.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Jahres 1995 haben sich seither grundlegend geändert:

1. In der neuen Eisenbahngesetzgebung werden geringfügige Baumaßnahmen nicht mehr gesondert geregelt, sondern werden Genehmigungsfreistellungen nach anderen Kriterien definiert (vgl. § 36 Eisenbahngesetz). Der Verweis auf § 14 Eisenbahngesetz ist mittlerweile überholt und nicht mehr zutreffend.
2. Die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen wurde bereits an die neue Rechtslage angepasst (vgl. Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr).
3. Sowohl im Eisenbahnrecht als auch im Arbeitnehmerschutzrecht wurden seit dem Jahr 1995 die Sicherheitsstandards zum Schutz der Arbeitnehmer in Durchführungsverordnungen zum Eisenbahngesetz (Straßenbahnverordnung 1999, Eisenbahnverordnung 2003, Entwurf zu einer Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung 2007) und zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (etwa zwei Dutzend für den Eisenbahnbereich bedeutende Durchführungsverordnungen des Wirtschaftsministers, ergänzend dazu Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung 1999 und Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2006 des Verkehrsministers) sowie in Schwerpunktkonzepten (Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge, Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen) festgelegt.

Die angeführten Sonderbestimmungen in § 17 Abs. 3 und Abs. 4 sind daher obsolet geworden, haben keine praktische Bedeutung mehr und können somit entfallen.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird § 17 Abs. 5 an die Stelle von § 17 Abs. 2 vorgereiht.